

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 27. Mai 2025

Beschluss

7	Umwelt	2025-86
7.6	Natur- und Umweltschutz	
7.6.7	Pflanzen, Neophyten und Pflanzenkrankheiten	
	Veränderungsverbot für zwei Eichen auf dem Grundstück Kat. Nr. 3273, Frohberg 10 - Genehmigung	

Ausgangslage

Auf der Parzelle Frohberg 10 (Kat. Nr. 3273) stehen zwei rund 200-jährige Eichen. Die Eigentümerin, Susanna Frick, beantragt beim Gemeinderat, die Unterschutzstellung der zwei Bäume zu prüfen.

Das Forstrevier Rüti-Wald-Dürnten hat den Eichen einen gesunden Zustand attestiert. Der Umfang des Stammes auf einer Höhe von 1.5 Meter beträgt ca. 4.4 Meter, was auf ein ungefähres Alter von 200 Jahren schliessen lässt.

Veränderungsverbot für ein Jahr

Gemäss § 213 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) ist jeder Grundeigentümer jederzeit berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht. Dieser Entscheid muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen. Damit während der Abklärungszeit dem Schutzobjekt kein Schaden zugefügt wird, sieht das PBG die Möglichkeit eines Veränderungsverbots vor (§ 209 Abs. 2 PBG und § 210 PBG). Als vorsorgliche Schutzmassnahme kann ein Verbot angeordnet werden, am bezeichneten Objekt ohne Bewilligung der anordnenden Behörde Veränderungen vorzunehmen. Dieses Veränderungsverbot soll für die beiden Eichen auf der Parzelle Frohberg 10 angewendet und innert Jahresfrist über deren Schutzwürdigkeit entschieden werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Der grüne Lebensraum inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes bietet einen grossen Erholungswert und eine grosse Lebensqualität und bleibt damit eine Stärke» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft trägt zur Erreichung der Klimaziele bei, wenn es zur Unterschutzstellung der Bäume führt. Bäume sind für die CO₂-Absorption, für die Beschattung und für den Erhalt der Biodiversität unerlässlich.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Der Antrag stützt sich auf § 209, Abs. 2, § 210 und § 213 Abs. 1 und Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975.

Beschluss

1. Gestützt auf § 209 Abs. 2 PBG und § 210 PBG wird ein temporäres, auf ein Jahr begrenztes Veränderungsverbot für die zwei Eichen auf dem Grundstück Kat. Nr. 3273, Frohberg 10, angeordnet.
2. Der Gemeinderat hat den Entscheid über die Schutzwürdigkeit grundsätzlich innert Jahresfrist zu treffen (§ 213 Abs. 3 PBG).



3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Frau Susanna Frick, Frohberg 10, 8630 Rüti
 - Ressortvorsteher Bau
 - Ressortvorsteher Umwelt
 - Leitung Abteilung Bau
 - Leitung Abteilung Umwelt
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Veränderungsverbot für zwei Eichen auf dem Grundstück Kat. Nr. 3273, Frohberg 10 - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 3. Juni 2025

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber